

Gleichzeitig müssen Sie sich, ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Schritt 3), gegenüber Ihren Gläubigern für die Dauer von sechs Jahren "wohlverhalten" und sogenannte Mitwirkungspflichten erfüllen.

Zum Beispiel müssen Sie:

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und jede zumutbare Arbeit annehmen,
- ererbtes Vermögen zur Hälfte herausgeben,
- jeden Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel bekannt geben.

Während dieser Zeit werden die pfändbaren Teile Ihres Einkommens an den Treuhänder abgeführt.

Halten Sie diese Verpflichtungen ein, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach **sechs Jahren**, die Restschuldbefreiung.

Sie sind dann schuldenfrei!

Beachten Sie bitte folgende wichtige Regelungen:

- Einige Forderungen sind von der Restschuldbefreiung grundsätzlich ausgenommen: Geldstrafen, Bußgelder und Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen wie zum Beispiel Schmerzensgeld und Schadenswiedergutmachung.
- Die Restschuldbefreiung gilt nicht automatisch für Ehepartner, Mitverpflichtete und Bürgen.
- Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie auf die jeweils pfändbaren Beträge Ihres Einkommens verzichten, jedoch muss Ihnen der notwendige Lebensunterhalt nach SGB II bzw. SGB XII verbleiben.
- Haben Sie mindestens eine Verbindlichkeit aus früherer Selbstständigkeit, so können Sie **dann kein** Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, wie z. B. nicht entrichtete Sozial-

versicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuer, oder wenn Sie bei insgesamt mehr als 19 Gläubigern verschuldet sind.

In diesen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit ein Regelinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht zu beantragen.

- Erst ein Jahr nach der Erteilung der Restschuldbefreiung können Sie endgültig sicher sein, dass Sie Ihre Schulden losgeworden sind. Bis dahin können die Gläubiger nachträglich beim Gericht beantragen, Ihre Restschuldbefreiung zu widerrufen, wenn sich herausstellen sollte, dass Sie eine Ihrer Mitwirkungspflichten bewusst verletzt haben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vollstreckungsgerichten und bei den für Sie zuständigen kostenfreien Schuldnerberatungsstellen. Für die Einwohner des Bodenseekreises:

Schuldnerberatung
Landratsamt Bodenseekreis – Kreissozialamt –
Albrechtstr. 75, 88045 Friedrichshafen

A – K Frau Patt: 07541-204-5746

L – Z Herr Ringwald: 07541-204-5156

Telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

ViSdP:

Für die Redaktionsgruppe der Kreis- und Stadtschuldnerberater in Baden-Württemberg

Landratsamt Ravensburg, Schuldnerberatung, Roland Münster,
Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg, Tel. (0751) 85 - 31 8

Text- oder Layoutänderungen nur mit vorheriger Genehmigung!

Stand: Mai 2006



Das Verbraucher- insolvenzverfahren

Wege zur Restschuldbefreiung

Die **Insolvenzordnung** (InsO) bietet überschuldeten Personen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs und gibt Hoffnung auf ein Leben ohne Schulden. Am Ende einer aufwändigen Verfahrenskette können die restlichen Schulden erlassen werden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren sieht drei Schritte vor, die aus der Überschuldung führen können:

1. **Die außergerichtliche Einigung**
2. **Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan**
3. **Die Restschuldbefreiung**

1. Die außergerichtliche Einigung:

Zuerst müssen Sie einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit all Ihren Gläubigern auf der Grundlage eines Planes versuchen, in dem Sie vorschlagen, wie Sie sich die Schuldenbereinigung vorstellen. Erkundigen Sie sich bitte vorher bei einer geeigneten Person oder geeigneten Stelle:

Geeignete Personen sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer. Geeignete Stellen sind grundsätzlich Schuldnerberatungsstellen bei den Kommunen, den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen, sofern sie diese kostenlose Hilfe anbieten. Die Praxis ist unterschiedlich, bitte informieren Sie sich frühzeitig.

Wenn alle Gläubiger Ihrem Plan zustimmen, müssen Sie sich an die Vereinbarungen halten. Danach sind Sie von Ihren restlichen Schulden befreit.

Wird Ihr Vorschlag auch nur von **einem** Gläubiger abgelehnt oder veranlasst ein Gläubiger während der Verhandlungen Pfändungen, dann scheidet der außergerichtliche Einigungsversuch, und Sie benötigen hierüber eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder geeigneten Stelle.

2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan:

Sie haben jetzt die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten bei Ihrem Insolvenzgericht einen schriftlichen Antrag zum Verbraucherinsolvenzverfahren zu stellen. (**Antragsformulare erhalten Sie bei den Insolvenzgerichten.**)

Ihr Antrag muss folgendes enthalten:

- die Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung,
- gegebenenfalls einen Antrag auf Stundung der Insolvenzkosten, mit einer Erklärung, dass keine Versagensgründe vorliegen
- Ihr Einkommens- und Vermögensverzeichnis,
- das Verzeichnis Ihrer Gläubiger und deren Forderungen,
- den Schuldenbereinigungsplan,
- Ihren Antrag auf Restschuldbefreiung,
- Ihre Abtretung an den Treuhänder,
- die Erklärung, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind.

Wurden Ihre Unterlagen vom Gericht auf Vollständigkeit geprüft, dann müssen Sie innerhalb von zwei Wochen Kopien vom Schuldenbereinigungsplan und von der Vermögensübersicht bei Gericht für jeden Gläubiger nachreichen. Das Insolvenzgericht unternimmt nun einen Regulierungsversuch und leitet die Unterlagen mit Ihrem neuen Regulierungsvorschlag allen Gläubigern zu. Dieser neue Plan kann Ihrem ursprünglichen außergerichtlichen Einigungsversuch entsprechen, kann aber auch Änderungen beinhalten. Ihr Vorteil ist, dass jetzt nicht mehr alle Gläubiger, sondern nur noch die Mehrheit (nach Anzahl und nach Schuldsumme) zustimmen muss. Die fehlende Zustimmung von Gläubigern kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen, erforderlich hierzu ist Ihr Antrag auf Zustimmungsersetzung.

Wird der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen, endet das gerichtliche Verfahren. Sie müssen die Vereinbarungen einhalten. Danach sind Sie von Ihren restlichen Schulden befreit.

3. Die Restschuldbefreiung:

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, prüft das Gericht nunmehr, ob die Voraussetzungen auf Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens vorliegen, nämlich ob:

- Zahlungsunfähigkeit droht oder besteht,
- die Verfahrenskosten aufgebracht werden können oder ob die beantragte Stundung der Insolvenzkosten bewilligt werden kann.

Ist das Verfahren eröffnet, wird Ihr **pfändbares** Sach- und Geldvermögen durch einen vom Gericht eingesetzten Treuhänder verwertet. Gleichzeitig macht das Insolvenzgericht die Durchführung des Verfahrens öffentlich bekannt (z.B. im Bundesanzeiger, im Staatsanzeiger oder über das Internet). Für Gläubiger, deren Forderungen vergessen worden sind, besteht die Möglichkeit jetzt noch dem Verfahren beizutreten, um bei einer Verteilung des pfändbaren Einkommens berücksichtigt zu werden.

Die Gläubiger können im sogenannten Schlusstermin Gründe vorbringen, die eine Schuldenbefreiung verhindern.

Zum Beispiel wenn Sie:

- in den letzten drei Jahren falsche oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben,
- im letzten Jahr vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen sind,
- wegen Insolvenzbetrug strafrechtlich verurteilt worden sind.

Werden keine Versagensgründe festgestellt, kündigt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung an.